



Gemeinde Feldkirchen-Westerham  
Einwohnermeldeamt  
Ollinger Str. 10  
83620 Feldkirchen-Westerham

Fax Nr.: 08063/9703-199

Einwohnermeldeamt Zimmer 0.13, EG  
ewo@feldkirchen-westerham.de  
Telefon: 08063 9703-150

**Antrag auf Eintragung einer Übermittlungs- und/oder Auskunftssperre**

Antragsteller:

Familienname

Vorname

Geburtsname

Geburtsdatum

Geburtsort

Anschrift

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes (BMG) beantrage ich die Einrichtung folgender Übermittlungs- und/oder Auskunftssperren und widerspreche der Übermittlung meiner Daten in folgenden Fällen:

**1) Übermittlungssperren, für die keine Begründung erforderlich ist:**

bei Auskünften an Parteien, Wählergruppen und anderen Träger von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher oder kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 und 5 BMG).

bei der Auskunftserteilung bezüglich Alters- und Ehejubiläen meiner Meldedaten an Mandatsträger, Presse und Rundfunk (§ 50 Abs. 2 und 5 BMG).

Auskunftserteilung an Adressbuchverlage und Herausgeber ähnlicher Nachschlagewerke (§ 50 Abs. 3 und 5 BMG).

Auskünfte an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 BMG),  
der mein Ehegatte oder Lebenspartner,  
der meine minderjährigen Kinder,  
der meine Eltern (nur bei minderjährigen Antragstellern) angehörig ist/sind, während ich diesen nicht angehöre.

**2) Auskunftssperre, für die eine Begründung erforderlich ist:**

bei Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen (§ 51 Abs. 1 BMG).

im Adoptionspflegeverhältnis (§ 51 Abs. 5 Nr. 2 BMG).

bei Eintragungen nach dem Transsexuellengesetz (§ 51 Abs. 5 Nr. 1 BMG i. V. m. § 63 Abs. 2 Personenstandsgesetz).

Begründung:

Eine Auskunftssperre wird auf Antrag in das Melderegister eingetragen, wenn Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der betroffenen Person oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann.

Hierzu ist bei der Meldebehörde ein Antrag auf Einrichtung einer Auskunftssperre zu stellen, in dem die Gründe glaubhaft zu machen sind, dass der betroffenen oder einer anderen Person durch eine Melderegisterauskunft eine Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen erwachsen kann. Die Meldebehörde kann die Vorlage von Nachweisen vom Antragsteller fordern.

Die Auskunftssperre wird auf zwei Jahre befristet und kann auf Antrag verlängert werden.

Ort, Datum

Unterschrift